



SI Beratende Ingenieure GmbH + Co.KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung



Begründung zum Bebauungsplan (Vorentwurf)
Gemeinde Kohlberg

Lange Äcker – Hardt – 2. Änderung

Stand: 09.04.2026



INHALT

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHS	3
3.	BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	3
4.	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG	4
5.	PLANUNG	4
5.1	Städtebauliches Konzept.....	4
5.2	Verkehrliche Erschließung.....	4
5.2.1	KFZ - Erschließung.....	4
5.2.2	Ruhender Verkehr	4
5.2.3	Verkehrsuntersuchung	5
5.3	Radweg.....	5
5.4	Grün- und Freiraumplanung	5
5.5	Ver- und Entsorgung	5
5.6	Lärm.....	5
5.7	Einzelhandel	5
6.	BEGRÜNDUNG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	6
6.1	Art der baulichen Nutzung	6
6.2	Maß der baulichen Nutzung	7
6.3	Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlage	7
6.4	Höhe baulicher Anlagen	8
6.5	Garagen und Stellplätze	8
6.6	Nebenanlagen	8
6.7	Grünordnerische Festsetzungen	8
6.8	Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers.....	8
7.	BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	8
7.1	Dachform und Dachgestaltung	8
7.1.1	Dachform	8
7.1.2	Dachdeckung.....	9
7.2	Werbeanlagen	9
7.3	Ausgestaltung der unbebauten Flächen.....	9
7.4	Höhenlage des Geländes / Einfriedungen.....	9
7.5	Niederspannungsfreileitungen.....	9
8.	UMWELTBERICHT / UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	9
8.1	Artenschutz.....	10
9.	KOSTEN DER PLANVERWIRKLICHUNG.....	10



1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Der Bebauungsplan „Lange Äcker – Hardt – 2. Änderung“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarkts an der Neuffener Straße in Kohlberg zu schaffen. Das Plangebiet auf den Grundstücken Flst. Nr. 1997, 1981/2 und 1983/3 befindet sich im Osten der Gemeinde Kohlberg im Landkreis Esslingen.

Geplant ist ein Neubau mit ca. 1.049 m² Marktverkaufsfläche zzgl. eines Bäckereicafés auf einer Fläche von ca. 80 m² (inkl. Gastronomieflächen). Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lange Äcker-Hardt“ aus dem Jahr 1983. Dieser weist für das Plangrundstück ein Gewerbegebiet aus. Aufgrund der geplanten Größe des Vorhabens ist die Änderung des Bebauungsplanes und die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ erforderlich. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll auch die Bebaubarkeit innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets entlang der Neuffener Straße angepasst und verbessert werden.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHS

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha und befindet sich im Osten der Gemeinde Kohlberg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Flst. Nr. 2815, 2813 und 1997/7
- Im Osten durch die Flst. Nr. 1981/1
- Im Süden durch die Flst. Nr. 1985, 1981/11, 1981/14, 1981/16, 1981/17, 1981/19 und 1981/1
- Im Westen durch die Flst. Nr. 1792/1

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Neuffener und an die Philipp- Jakob- Manz Straße sowie an das bestehende Gewerbegebiet. Im Osten gehen die Flächen in den Außenbereich über und schließen an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Streuobstwiesen an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Hardtstraße und im Süden an die bestehende Wohn- und Gewerbebebauung sowie die bestehende Sportanlage.

Die umgebende Bebauung ist durch ein- bis zweigeschossige Gewerbeeinheiten geprägt.

Das Plangebiet liegt in Hanglage und fällt von Süden nach Norden leicht ab. Der Bereich wird derzeit als Grünfläche genutzt.

3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Für das Plangebiet gilt derzeit der Bebauungsplan „Lange Äcker – Hardt“, in Kraft getreten am 15.04.1983. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lange Äcker – Hardt – 2. Änderung“ werden alle bisher im Geltungsbereich gültigen schriftlichen und zeichnerischen planungsrechtlichen Festsetzungen als auch örtliche Bauvorschriften außer Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kohlberg größtenteils als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein kleiner



Bereich im Osten ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist somit nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird im Zuge der Berichtigung bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans angepasst.

4. BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG

Durch die Bebauungsplanänderung werden Maßnahmen in Bezug auf die geänderten Nutzungsanforderungen vorhandener Grundstücke verfolgt. Hierdurch soll eine kontinuierliche Aufsiedlung der vorhandenen innerörtlichen Flächen gewährleistet werden. Bei der Planaufstellung handelt es sich um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet.

Es handelt sich daher um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Insofern kann auf den Umweltbericht und die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, da sich die Änderung lediglich auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Lange Äcker- Hardt" beziehen.

5. PLANUNG

5.1 Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarkts im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet zu schaffen.

Ziel des Vorhabens ein Neubau mit ca. 1.049 m² Marktverkaufsfläche zzgl. eines Bäckereicafés auf einer Fläche von ca. 80 m² (inkl. Gastronomieflächen). Angrenzend befindet sich der Parkplatz für die zukünftigen Besucher des Lebensmittelverbrauchermarkts.

Westlich des Sondergebiets schließt das bereits bestehende Gewerbegebiet Lange Äcker an. Im Zuge der Entwicklung des Sondergebiets findet hier eine Anpassung der überbaren Grundstücksfläche statt.

5.2 Verkehrliche Erschließung

5.2.1 KFZ - Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Neuffener Straße sowie die ebenfalls vorhandene, südlich des Plangebiets verlaufende Bohlstraße. Für die bessere Anbindung des Sondergebiets soll im Kreuzungsbereich der Neuffener und der Philipp- Jakob- Manz- Straße ein Kreisverkehr entstehen.

5.2.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird angrenzend an den Lebensmittelverbrauchermarkt untergebracht.



5.2.3 Verkehrsuntersuchung

Im Zuge der Erschließungsplanung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, um die Leistungsfähigkeit für den geplanten Kreisverkehr zu untersuchen. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro IGV GmbH & Co. KG erarbeitet.

Für die Leistungsfähigkeitsberechnung wurde der entstehende Verkehr durch den Nahversorger für die Spitzenstunden ermittelt. Die erhobenen Kfz- und die ermittelten Kfz-Zahlen wurden auf das Prognosejahr 2040 hochgerechnet.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass der geplante Kreisverkehr die zu erwartenden Verkehrsmengen, die durch den geplanten Einzelhandel mit Bäckereicafé entstehen, sehr gut aufnehmen kann und dass die mittleren Wartezeiten am Knotenpunkt sehr gering ausfallen.

5.3 Radweg

Der Radweg entlang der Neuffener Straße bleibt erhalten.

5.4 Grün- und Freiraumplanung

Zur Durchgrünung des Gebiets werden Festsetzungen für die Außenanlagen getroffen wie z. B. flächenhaftes Pflanzgebot und Pflanzgebot für Einzelbäume. Dadurch ist bei der gebotenen Funktionalität des Gebiets eine ausreichende Durchgrünung gegeben. Das Pflanzgebot im Osten soll zur landschaftlichen Einbindung beitragen und den Neubau zur offenen Feldlage abschirmen. Ebenso sollen Flachdächer innerhalb des Plangebiets mit einer Dachbegrünung versehen werden.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Baugebiets erfolgt durch ordnungsgemäßen Anschluss an das örtliche Wasserversorgungsnetz.

Stromversorgung

Die Versorgung erfolgt über das bestehende Netz der Netze BW.

Entwässerung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem mit ordnungsgemäßen Anschluss des Schmutz- und Regenwassers an das öffentliche Kanalnetz.

5.6 Lärm

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5.7 Einzelhandel

Im Kontext der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie deren Bewertung für den Standort wurde eine Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarkts durchgeführt. Diese umfasst neben der Beurteilung des in Kohlberg bestehenden Einzelhandels im Hinblick auf die Grundversorgung auch eine Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel in den umliegenden Gemeinden.



Das vollständige Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) vom 01.07.2024 liegt der Begründung als Anlage bei. Die wesentlichen Punkte des Fazits sollen hier dargestellt werden:

Konzentrationsgebot

Kohlberg erfüllt als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion (vgl. Regionalplan der Region Stuttgart) zunächst nicht die Voraussetzung zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Die Gemeinde verfügt nur über rudimentäre Versorgungsstrukturen und ist durch einen sehr hohen Kaufkraftabfluss gekennzeichnet. Der geplante Markt wird den einzigen Versorgungsstandort in Kohlberg darstellen. Die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarkts trägt jedoch zur Sicherung und Stärkung der Grundversorgung in der Gemeinde bei. Das Konzentrationsgebot wird im vorliegenden Fall eingehalten.

Integrationsgebot

Der Standort des geplanten Lebensmittelverbrauchermarkts liegt am östlichen Ortsrand von Kohlberg in fußläufiger Entfernung zu weiten Teilen des Gemeindegebietes.

Innerhalb einer 1.000 m-Fußwegedistanz wohnt ca. 50 % der Bevölkerung der Gemeinde. Unmittelbar südlich des Standortes schließt die Wohnbebauung an, die sich dann Richtung Hardtstraße deutlich verdichtet. Aufgrund der Lage direkt an der Neuffener Straße ist der Vorhabenstandort für den motorisierten Individualverkehr sehr gut zu erreichen. Aufgrund der kompakten und kleinteiligen Bebauung von Kohlberg sind keine bessere integrierten und flächenbezogen ausreichenden Grundstücke vorhanden.

Kongruenzgebot

Das Einzugsgebiet des geplanten Lebensmittelverbrauchermarkts beschränkt sich auf die Gemeinde Kohlberg und die Ortschaft Kappishäusern (Stadt Neuffen). Ein darüberhinausgehendes Einzugsgebiet wird v. a. aufgrund der topografischen Situation und der Wettbewerbssituation in den Umlandkommunen nicht erschlossen. Mit rd. 75 – 76 % des Umsatzes aus Kohlberg wird der landes- und regionalplanerische Schwellenwert von 70 % erreicht. Das Kongruenzgebot wird eingehalten.

Beeinträchtungsverbot

Durch das Vorhaben sind Umsatzumverteilungen in Höhe von rd. 3,7 Mio. € zu erwarten, davon rd. 3,2 Mio. € im Lebensmittelbereich. Diese werden aufgrund der schwachen Wettbewerbssituation in Kohlberg überwiegend außerhalb umverteilungswirksam. Die Wettbewerbswirkungen bewegen sich zwischen 1 – 2 % in Metzingen bis hin zu 7 – 8 % in Grafenberg. In keiner der Kommunen ist mit negativen Auswirkungen i.S. von schädlichen städtebaulichen oder wettbewerblichen Wirkungen zu rechnen ist. Das Beeinträchtungsverbot wird damit eingehalten.

6. BEGRÜNDUNG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE), eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen.



Sonstige Sondergebiete (SO) werden gem. § 11 Abs. 1 BauNVO ausgewiesen, wenn sich diese von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Da das Vorhaben über der allgemeinen anerkannten Grenze zur Großflächigkeit (1.200 m² Bruttogeschossfläche bzw. 800 m² VK) nach § 11 Abs. 3 BauNVO liegt, wird das Plangebiet als Sondergebiet ausgewiesen.

Im Westen wird das Plangebiet, angrenzend an die bestehende Wohnbebauung, als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen, sodass sich hier ausschließlich Gewerbebetriebe ansiedeln können, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der anschließende Bereich wird als Gewerbegebiet (GE) fortgeführt. Gewerbegebiete (GE) dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Ausgeschlossen werden sowohl innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebiets als auch innerhalb des angrenzenden Gewerbegebiets Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten und Tankstellen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird begrenzt durch die Festlegung von Grundflächenzahl und zulässigen Gebäudehöhen. Die Zahl der Vollgeschosse sowie die Geschossflächenzahl entfallen, da die innere Organisation des Gebäudes dem Bauherrn überlassen werden soll. Gegen eine intensive Nutzung des Gebäudeinnern ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nichts einzuwenden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigen die gewerbliche Nutzung und gewährleisten eine dem Standort in Ortsrandlage angemessene Bebaubarkeit des Grundstücks.

6.3 Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlage

Die überbaubaren Grundstücksfläche orientiert sich an der bestehenden Gewerbebebauung entlang der Bohl- und Neuffener Straße. So kann die vorhandene städtebauliche Körnung aufgenommen und fortgeführt werden.

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt, um die städtebauliche Idee zu gewährleisten und gleichzeitig eine möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der möglichen Bebauung für die Bauherren zu gewährleisten. So werden in der Regel nur bestimmte Mindestabstände zum Außenbereich oder Nachbargrundstücken hin definiert.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine offene Bauweise festgesetzt. Im Bereich des Sondergebietes ist abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt. Hierbei wird von der Längenbeschränkung von 50 m abgesehen und so die im Plangebiet gewünschte möglichst große Flexibilität gewährleistet. Dies entspricht der westlich an das Baugebiet angrenzenden Bebauung.

Durch die Festsetzung der Bauweise soll eine möglichst flexible und intensive Nutzung der Grundstücke erreicht werden.

Der städtebaulich wirksame Abstand der Baugrenze nach außen wurde so gewählt, dass einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke unter Sicherung ausreichend dimensionierter Pflanzflächen nach außen Rechnung getragen wird.



6.4 Höhe baulicher Anlagen

Es sind die maximalen Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen, bezogen auf die festgelegte Bezugshöhe festgesetzt.

Insgesamt orientieren sich die festgesetzten Höhen an den Höhen der Bestandsgebäude im nahen Umfeld des Plangebiets. So kann der Erhalt des ortstypischen Charakters gesichert werden.

6.5 Garagen und Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze können nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

6.6 Nebenanlagen

Aus Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

Die angemessene Eingrünung des Plangebiets ist ein wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Konzepts.

Hier wird eine landschafts- und standortgerechte Begrünung angestrebt.

Daher sind Pflanzgebote für Bäume festgesetzt. Außerdem sollen die Flachdächer extensiv begrünt werden.

6.8 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers

Notwendige Beeinträchtigungen des Grundstücks zur Herstellung der Erschließungsanlagen sind zu dulden. Dies ermöglicht eine Flächen sparende Erschließung und klare Übergänge zwischen öffentlichen und privaten Räumen an der Einfassung der Straße.

7. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Im Hinblick auf die angestrebte städtebauliche und gestalterische Qualität des geplanten Vorhabens werden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und zur Gestaltung der unbebauten Flächen für notwendig erachtet.

Die örtlichen Bauvorschriften sichern eine der Ortsrandlage des Plangebietes entsprechende maßstäbliche Bebauung am Übergang zur freien Landschaft und gewährleisten zugleich ausreichend Spielraum für eine individuelle Gestaltung.

7.1 Dachform und Dachgestaltung

7.1.1 Dachform

Das Ziel der Festsetzungen über die Dachform ist eine ruhige Dachlandschaft mit einem einheitlichen Charakter, welche sich in die Bestandsbebauung einfügt und am benachbarten Gewerbegebiet orientiert.



7.1.2 Dachdeckung

Als Dacheindeckung der Dächer ist nur rotes bis rotbraunes und grau bis anthrazit, nicht glänzendes und nicht reflektierendes Material zulässig, damit sich die Neubebauung in die bestehende Dachlandschaft einfügt.

Die festgesetzten Flachdächer sind mit einer dauerhaften extensiven Dachbegrünung zu versehen. Solaranlagen sind in Kombination mit der extensiven Dachbegrünung auch aufgeständert zulässig.

7.2 Werbeanlagen

Die Festsetzungen zu Werbeanlagen dienen der Minimierung der visuellen Belastung von Werbeanlagen gegenüber der Nachbarschaft und der ländlich geprägten Umgebung. Es soll verhindert werden, dass Werbeanlagen das Gesamtbild dominieren

7.3 Ausgestaltung der unbebauten Flächen

Mit den Festsetzungen zur Ausgestaltung der unbebauten Fläche soll die dauerhafte gärtnerische Unterhaltung der nicht bebauten Flächen sichergestellt werden.

Aus ökologischen Gründen und zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind gering frequentierte, offene Stellplätze für PKW mit wasserdurchlässigem Material herzustellen. Es soll möglichst viel Vegetationsfläche verbleiben und Regenwasser dem Boden zugeführt werden.

LKW-Parkplätze bzw. LKW befahrbaren Verkehrsfläche und Rangierflächen sind wasserundurchlässig herzustellen.

7.4 Höhenlage des Geländes / Einfriedungen

Es ist die maximalen Gebäudehöhen festgelegt, bezogen jeweils auf die festgesetzte Bezugshöhe.

In Bezug auf Einfriedungen werden Festsetzungen getroffen, um die Höhe zu begrenzen. Hohe Einfriedungen wirken sich negativ auf das Straßenbild aus.

Das Gelände ist abzuböschten bzw. der Höhenlage der Straße anzupassen.

Zu befahrbaren öffentlichen Flächen muss mit Einfriedungen ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden, um die Verkehrssicherheit und die Unterhaltung der Straßen zu gewährleisten.

7.5 Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen und andere Freileitungen erhöhen die Gefahr von Unfällen. Des Weiteren entsprechen sie nicht den heutigen Ansprüchen an ein harmonisches Ortsbild. Sie sind daher nicht zugelassen.

8. UMWELTBERICHT / UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Insofern kann auf den Umweltbericht und die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b



genannten Schutzgüter bestehen, da sich die Änderung innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Lange Äcker- Hardt" einschließlich seiner Änderungen bezieht. Bei der Planaufstellung handelt es sich um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet.

8.1 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des Flurstücks 1981/2 in Kohlberg wurden für Vögel und Zauneidechsen vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Auch für Fledermäuse werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

9. KOSTEN DER PLANVERWIRKLICHUNG

Sämtliche Kosten des Verfahrens und der Erschließung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.



Anlage

- Auswirkungenanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters in Kohlberg (Stand 01.07.2024)
- Relevanzprüfung zum Artenschutz und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 08.08.2024)
- Verkehrsuntersuchung (Stand März 2026)

aufgestellt: Weilheim a.d. Teck, 09.04.2026

SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung
Bahnhofstraße 4
73235 Weilheim a.d. Teck

Diese Begründung lag dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom xy.xy.xyxy zugrunde.

Kohlberg, _____

Franz
Bürgermeister